

Geschäftsführer in Frankreich

Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

kuehl@qivive.com

Ihr Referent

Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris



Dr. Christophe Kühl ist Geschäftsführer und leitet die Standorte in Köln, Lyon und Paris. Er hat im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit zahlreiche Mandate im Bereich der Produkthaftpflicht erfolgreich begleitet (insbesondere Großverfahren).

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



- Terminologie
- Geschäftsführervertrag
- Abberufung
- Sozialversicherungsrechtlicher Status
- Weisungsrecht des Gesellschafters
- Rechte und Pflichten
- Haftung

- Gérant (SARL)
- Président + Directeur Général (SAS)
- Dirigeant de fait (faktischer Geschäftsführer (Haftung))

- Unterschied zwischen **organschaftlicher Stellung** und Vereinbarung über **Vergütung und sonstigen Konditionen wie**

Vergütung, Urlaub, Lohnfortzahlung,
Dienstfahrzeug, Wettbewerbsverbot

Deutschland

- **GF-Anstellungsvertrag** = Dienstleistungsvertrag
- Inkompatibel mit ArbeitsV
 - Kein Schutz vor Kündigung
 - Kurze Kündigungsfristen

Frankreich

- **Mandatsvertrag** = Dienstleistungsvertrag
- Normalerweise kein Schutz wie Arbeitnehmer aber Möglichkeit eines **Arbeitsvertrags**

- Abberufung jederzeit möglich (= Wegfall der organschaftlichen Stellung)
- Wegfall der Verdienstquelle?
- Schadensersatzansprüche
- Anspruch auf Arbeitslosengeld?
- Empfehlungen

- In Deutschland gesetzlich verankert
- In Frankreich unbekannt

- **Allgemein:** Leitung der Gesellschaft unter Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen.
- **Maßstab:** Handeln im Interesse der Gesellschaft (muss nicht unbedingt mit Gesellschafterinteresse gleich sein)

- **Gesellschafterversammlungen**
 - **Einberufung** (vor allem jährliche Gesellschafterversammlung + bei Verlust von Eigenkapital)
 - **Ladung der Gesellschafter** (und Übermittlung erforderlicher Unterlagen für Beschlussfassung)

- Buchhaltung

Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses,
Geschäftsführungsberichts (rapport de gestion) innerhalb von
6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
- Bewahrung des Gesellschaftsvermögens
- Beachtung des Verfahrens der sog.
reglementierten Vereinbarungen (conventions
réglementées)

Grundsätzlich: Beachtung der Bestimmungen
des Arbeitsrechts, insbesondere

- Einhaltung von Arbeitszeiten und
Ruhezeiten
- Zahlung des in Frankreich gültigen
Mindestlohns (SMIC)

- Allgemeine Gleichbehandlung (keine Diskriminierung)
- Arbeitsrechtlicher Vorschriften bei Kündigung
- Regelungen in den Bereichen Hygiene und Sicherheit

- Berücksichtigung der Rechte der Personalvertreter
- Bei Bestehen eines Betriebsrats, Informations- und Ladungsrechte berücksichtigen

Gegenüber der Gesellschaft

- Geschäftsführungsfehler
- Verstoß gegen Gesetz
- Verstoß gegen Satzung

Maßstab: Interesse der Gesellschaft

Entlastung (quitus): keine Befreiung

Haftung

Zivilrechtliche Haftung



Gegenüber Dritten

- Grundsätzlich keine Haftung, da Handlungen für die Gesellschaft
- Nur bei sog. *faute détachable des fonctions*

Risiko: Insolvenz

Sonderfall: Arbeitsunfall

- Entschädigung durch Sozialversicherung nach Höchstsätzen; weil häufig zu gering, Haftungsprozesse.
- Verantwortung des Geschäftsführers für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer (extensive Auslegung des Begriffs Arbeitsunfall, - Arbeitsort- und zeit)
- Rechtsprechung zur **faute inexcusable**
 - GF kann sich kaum exkulpieren: (-), wenn durch die Einhaltung der Vorschriften die Arbeit erschwert würde, (-) dass der Arbeitnehmer ausreichend erfahren ist, (-) dass GF nicht vor Ort anwesend ist; **Verschulden des Mitarbeiters nur** (+), wenn es ausschließlich ist (Cass.soc. 07.05.2019, n° 18-80.418). Bsp.: 3,57 Promille bei Arbeitnehmer, der auf Dach in 12 Metern Höhe arbeitet, fällt und stirbt - Arbeitgeber dennoch verantwortlich, da er ihn zum einen davon hätte abhalten müssen, zum anderen hätte er sicherstellen müssen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden)

- Nichtvorliegen von Sicherheitsvorkehrungen im Unternehmen, keine Sicherheitsanweisungen
- Wie lässt sich Haftungsrisiko für Arbeitsunfälle reduzieren?
 - Audit und Beratung einholen
<https://www.qhse-concept.fr/services/audit-securite/>
<https://www.evarisk.com/audit-reglementaire-hygiensecurite/>
 - Document unique de sécurité
 - Schulung zur Arbeitssicherheit
 - CSE, der sich um die Sicherheit kümmert
 - **Versicherung** dieses Risikos ist wichtigste Maßnahme (D&O, responsabilité civile exploitation „faute inexcusable“)

Haftung

Strafrechtliche Haftung



- Relativ selten
- Geringe Geldbußen
- Unternehmensstrafrecht

Haftung

Reduzierung der Haftungsrisiken

- D&O-Versicherung
- Besondere Versicherung für Arbeitsunfälle
- Délégation de pouvoirs

Besonderheit

Geschäftsführer mit Sitz in Deutschland



- Problem mit Fiskus und Gesellschaftssitz?
- Steuerliche Optimierung des Gehalts
- Délégation de pouvoirs nicht vergessen!

Zusammenfassung

- Geschäftsführer kann jederzeit widerrufen werden
- Häufig entweder Arbeitsvertrag oder lange Kündigungsfristen im MandatsV + Versicherungen ALG
- Kein Weisungsrecht der Gesellschafter
- Haftung: Bewahrung des Gesellschaftsvermögens + Beschränkungen im Innenverhältnis + ArbeitsunfallV + D&O

MERCI

Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

kuehl@qivive.com